

Gebührenordnung für die Pfarr- und Kirchenarchive im Bistum Dresden-Meißen

Kirchliches Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen 122/2005

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs und seiner Dienstleistungen werden Gebühren und Auslagererstattungen nach folgender Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Erteilung von Fachauskünften, Gutachten u. ä., bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| - einer wissenschaftlichen Fachkraft | 20,00 € |
| - einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) | 18,00 € |
| - einer Verwaltungskraft | 15,00 € |
- je angefangener halben Stunde Zeitaufwand.

2. Persönliche Archivnutzung (bei Vorlage von zwei Archivalien)

- | | |
|---|---------|
| - private Zwecke, für einen Tag | 5,00 € |
| - gewerbliche Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt), für einen Tag | 20,00 € |
| - für die Vorlage jeder weiteren Archivalie | 1,00 € |

3. Reproduktionen

Bearbeitungspauschale je Auftrag: 3,00 €

außerdem:

Kopien:

- | | |
|---|--------|
| - die Ausstellung einer Urkunde bzw. beglaubigten Fotokopie | 3,00 € |
| - je Kopie | 0,50 € |

Digitalisate:

- | | |
|----------------------|--------|
| - je Aufnahme | 2,00 € |
| - Erstellen einer CD | 5,00 € |

Für das Recht der Wiedergabe von Reproduktionen von Archivgut

- | | |
|---|----------------|
| - Druck: nach Auflagenhöhe und Zweck zwischen | 15 € und 300 € |
| - Film: je angefangener Filmminute zwischen | 80 € und 250 € |

Die Möglichkeit der Anfertigung von Reproduktionen hängt wesentlich vom Alter und Erhaltungszustand der Vorlagen ab.

In besonderen Fällen können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden. Besonderer zusätzlicher Arbeitsaufwand wird gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung nach Zeit berechnet. Bei Fremdvergabe werden die tatsächlichen Kosten komplett in Rechnung gestellt.

Porto und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgliche Zwecke;
2. für Forschungen und Einrichtungen der katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landeskirche sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Fälligkeit - Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

Dresden, den 7. November 2005

gez. Dr. Konrad Zdarsa
Generalvikar